

Antrag

des Abg. Bernhard Eisenhut u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Medizinische Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Stellen in Baden-Württemberg die jeweiligen Leistungsträger für medizinische Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind;
2. nach welcher Praxis seitens der genannten Behörden jeweils die Krankenscheine ausgegeben werden, etwa auch ob Einzelkrankenscheine oder in welchen jeweiligen regelmäßigen Abständen ein oder mehrere Krankenscheine ausgegeben werden;
3. inwiefern und in welchem Umfang in letzteren Fällen Bedarfsprüfungen stattfinden;
4. in welchem Umfang jährlich Verwaltungskosten und -aufwand für die etwaigen Prüfungen und Ausgaben der Behandlungsscheine entstehen;
5. wie sich diese Kosten und dieser Aufwand in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben;
6. wie viele Behandlungsscheine oder Behandlungen jährlich seit dem Jahr 2012 ausgegeben beziehungsweise gewährt wurden;
7. an wie viele Personen diese ausgegeben wurden;
8. wie hoch der Anteil der Personen ohne Aufenthaltsstatus war;
9. in welchem Umfang den jeweiligen Leistungsträgern jährlich seit dem Jahr 2012 Kosten für medizinische Leistungen nach dem AsylbLG entstanden sind;

Eingegangen: 20.2.2023 / Ausgegeben: 23.3.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie hoch hierbei der jeweilige Kostenanteil für zahnmedizinische Behandlungen war;
11. in welchem Umfang die jeweiligen Leistungsträger in ihren Haushaltsplänen für das laufende Jahr finanzielle Mittel für medizinische Leistungen nach dem AsylbLG eingeplant haben;
12. in welchem Umfang den Leistungsträgern Mittel von welchen Stellen ersetzt werden.

20.2.2023

Eisenhut, Wolle, Sänze, Rupp, Baron, Klauß AfD

Begründung

Im Zusammenhang mit der in den vergangenen Monaten deutlich gestiegenen Anzahl von Asylanträgen ist auch im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen mit einem deutlichen Mehraufwand, auch für Behörden und aus finanzieller Sicht, zu rechnen. Entsprechend ist zu berücksichtigen, wie die entsprechenden Behörden diesbezüglich aufgestellt sind und entsprechende Mittel budgetiert haben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. März 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Stellen in Baden-Württemberg die jeweiligen Leistungsträger für medizinische Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind;

Zu 1.:

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. Auf der ersten Stufe erfolgt grundsätzlich die Unterbringung in den landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen. Darauf folgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung (VU) bei den unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise). Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung (AU) bei den Städten- und Gemeinden.

Während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung ist das jeweilige Regierungspräsidium die zuständige AsylbLG-Leistungsbehörde; für Geflüchtete in der VU und AU sind die zuständigen AsylbLG-Leistungsbehörden die 44 unteren Aufnahmebehörden.

2. nach welcher Praxis seitens der genannten Behörden jeweils die Krankenscheine ausgegeben werden, etwa auch ob Einzelkrankenscheine oder in welchen jeweiligen regelmäßigen Abständen ein oder mehrere Krankenscheine ausgegeben werden;

3. inwiefern und in welchem Umfang in letzteren Fällen Bedarfsprüfungen stattfinden;

Zu 2. und 3.:

Die Gesundheitsversorgung ist in den §§ 4 und 6 AsylbLG geregelt. Danach werden insbesondere die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den nach dem Sozialgesetzbuch geltenden Regelungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Darüber hinaus können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

In den Regelungen des Bundesgesetzgebers wurden zu der Ausgabe von Krankenscheinen o. ä. keine Regelungen getroffen. Da diesbezüglich auch keine anderweitigen Vorgaben des Bundes gemacht wurden, liegt die Ausgabepraxis für Krankenscheine in der Entscheidung der einzelnen Leistungsbehörden. Diese prüfen im Einzelfall, ob und wie die Leistungsgewährung zu erfolgen hat. Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen außerhalb der landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen keine Erkenntnisse über die jeweilige Praxis der 44 unteren Aufnahmebehörden vor.

Für Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt die medizinische Versorgung regelmäßig in Ambulanzen innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Abrechnung der medizinischen Dienstleistungen erfolgt direkt mit dem Land. Hierzu werden keine Krankenscheine benötigt.

Für medizinische Bedarfe, bei denen die Versorgung nicht in diesen Krankenstationen erfolgen kann, werden nach Einzelfallprüfung Behandlungsscheine für niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte ausgegeben. Regelmäßig werden Behandlungsscheine nur bis zum Ende des Monats ausgestellt, in dem der medizinische Bedarf akut auftritt; dies korrespondiert mit der regelmäßig nur kurzen Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Anschlussbehandlungen sind erneut zu beantragen; Ausnahmen bestehen im Einzelfall bei regelmäßig wiederkehrenden Bedarfen (z. B. bei Dialysepatientinnen und -patienten).

4. in welchem Umfang jährlich Verwaltungskosten und -aufwand für die etwaigen Prüfungen und Ausgaben der Behandlungsscheine entstehen;
5. wie sich diese Kosten und dieser Aufwand in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben;
6. wie viele Behandlungsscheine oder Behandlungen jährlich seit dem Jahr 2012 ausgegeben beziehungsweise gewährt wurden;
7. an wie viele Personen diese ausgegeben wurden;
8. wie hoch der Anteil der Personen ohne Aufenthaltsstatus war;

Zu 4. bis 8.:

Der Bundesgesetzgeber hat die Statistikpflichten der Leistungsbehörden im AsylbLG vorgegeben. Eine Erfassung der in den Fragen 4 bis 8 erfragten Daten erfolgt hierin nicht. Darüber hinausgehende Erhebungen liegen nicht vor; eine Beantwortung der Fragen in der gewünschten Strukturierung ist damit nicht möglich.

Hilfswise wird in der folgenden Tabelle die Kostenentwicklung der Gesamtleistungen für Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG für den gewünschten Zeitraum für Baden-Württemberg dargestellt (vgl. Statistisches Bundesamt [Destatis]. 2023, Stand 2. März 2023).

Bruttoausgaben nach d. §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (Tsd. EUR)

Jahr	Hilfearten	
	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
2012	16 265	4 081
2013	23 740	6 213
2014	40 572	8 070
2015	85 632	9 891
2016	169 106	14 000
2017	98 416	6 247
2018	56 049	5 597
2019	48 035	5 078
2020	49 007	8 337
2021	49 380	9 377

Abweichungen der Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

2015, 2016:

Die hohe Zunahme von Schutzsuchenden im Zeitraum August 2015 bis März 2016 und die damit verbundene Arbeitsbelastung in den Berichtstellen ließen keine zeitgerechte Buchung von Ausgaben zu. Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG ist somit für das Jahr 2015 untererfasst und für 2016 übererfasst.

9. in welchem Umfang den jeweiligen Leistungsträgern jährlich seit dem Jahr 2012 Kosten für medizinische Leistungen nach dem AsylbLG entstanden sind;

10. wie hoch hierbei der jeweilige Kostenanteil für zahnmedizinische Behandlungen war;

Zu 9. und 10.:

Im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung seit dem Jahr 2014 liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration die Gesamtkosten der Krankenausgaben während der VU bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2017 vor. Eine Unterscheidung nach medizinischen Leistungen und zahnmedizinischen Behandlungen erfolgt hierbei nicht.

Kosten für Krankenausgaben während der VU (in Tsd. Euro):

Jahr	Aufwendungen für Krankenausgaben
2014	16 700,5
2015	54 671,7
2016	111 204,6
2017	61 830,6

11. in welchem Umfang die jeweiligen Leistungsträger in ihren Haushaltsplänen für das laufende Jahr finanzielle Mittel für medizinische Leistungen nach dem AsylbLG eingeplant haben;

12. in welchem Umfang den Leistungsträgern Mittel von welchen Stellen ersetzt werden.

Zu 11. und 12.:

Die AsylbLG-Kosten, die in den landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen entstehen, werden vom Land getragen und in Kap. 0521 Titelgruppe 75 des Staatshaushaltsplans etatisiert. Dies gilt auch für die während der VU im Rahmen der o. g. nachlaufenden Spitzabrechnung anfallenden Erstattungen an die Stadt- und Landkreise; diese sind in Kap. 0521 Titel 33 08 ausgebracht. Entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu Gliederung und Gruppierung findet hierbei keine Differenzierung nach medizinischen und sonstigen Leistungen statt. Dies gilt entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) auch für die Abbildung in den Haushaltsplänen der Kommunen.

Zusätzlich zur o. g. Erstattung während der VU beteiligt sich das Land auf Grundlage der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission an den Aufwendungen für AsylbLG-Leistungen an nicht mehr vorläufig untergebrachte Personen bzw. für Geflüchtete aus der Ukraine abzüglich eines kommunalen Sockelbetrags in Höhe von 40 Millionen Euro.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration